An die Baubehörde erster Instanz der Gemeinde St. Kathrein a. H. St. Kathrein 132 8672 St. Kathrein am Hauenstein

Mitteilung meldepflichtige Bauvorhaben

gemäß § 21 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG)

HINWEIS: Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format "TT.MM.JJJJ".

1. Angaben zu den Bauwe	erbern/innen						
Familienname/Firma*			Titel				
Vorname*							
Adresse*			Haus-Nr.	*			
Ort*			PLZ *				
Telefon			Mobil				
E-Mail							
2. Ort des Bauvorhabens Straße *		Nr. * [
Straise		INT.					
KG *		Gst. Nr.			EZ		
3. Art des Bauvorhabens							
Errichtung einer Photovoltaikan	lage						
4. Beschreibung des Bauvorhabens (Material, Farbe, Größe usw.)							
Kollektorfläche: m²		Kollektorle	eistung:		. kWp		
Aufdachanlage / freistehende A	nlage mit	m H	öhe				
Anzahl der Module:							
Marke und Type der PV-Module):						

Marke ui	nd Type des Wechselrich	ters:	
mit / ohn	e Netzeinspeisung		
mit / ohn	e Speicher		
Wenn Ba	atteriespeicher vorhander	<u>ı:</u>	
Туре:			
Leistung	: kWh		
Standort			
5. Raur	n für eventuelle Foto	os. Skizzen. Lageni	äne usw.
Lt. Beilag	ре		
c Deile			
6. Beila			
	ageplan		
	otos, Skizzen		
	<u>venn Batteriespeicher vor</u>		
			spegels durch das technische Datenblatt chweis des Energieinhalts
O	ind ber stationaren batter	icamagen aden den Nat	Siweis des Effergienmans
7 Detu	m und Unterschrift (dar Baubarran/inna	an an
7. Datu	m und Onterschrift (uer baunerren/inne	211
Datum		Unterschrift	
8. Datu	m und Unterschrift	der Grundeigentüm	ner/innen
Datum		Unterschrift	
Datam		Ontersenint	
		J	
Die Mitt	eilung wurde von de	er Gemeinde St. Kat	hrein am Hauenstein zur Kenntnis
genomm	_		
Meldepflio	chtiges Vorhaben gem. §	21,	Stmk. BauG idF LGBI. Nr
		,	
	Datum		Bgm. Peter Knöbelreiter

Infoblatt zu Photovolkaikanlagen

gemäß § 21 meldepflichtige Bauvorhaben des Stmk. BauG:

- (1) Zu den meldepflichtigen Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
 - 2. kleineren baulichen Anlagen, wie insbesondere
 - o) <u>Photovoltaikanlagen</u> und solarthermische Anlagen bis zu einer **Brutto-Fläche von insgesamt** nicht mehr als 400 m²; dabei dürfen Anlagen und ihre Teile eine **Höhe von 3,50 m nicht** überschreiten;
- (2) Meldepflichtig sind überdies:
 - 2. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem im Inneren eines geschlossenen Gebäudes mit einem Schallleistungspegel von maximal 80 dB sowie die stationäre Aufstellung von <u>Batterieanlagen</u> mit einem Energieinhalt von höchstens 20 kWh bei Einhaltung dieser Anforderungen;
- (3) Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Die Mitteilung hat zu enthalten:

- 1. die Grundstücknummer;
 - die Lage am Grundstück;
 - eine kurze Beschreibung des Vorhabens;
- **3.** bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß Abs. 2 Z 2 zusätzlich zu Z 1 den Nachweis über die Einhaltung des Schallleistungspegels durch das technische Datenblatt und bei stationären Batterieanlagen auch den Nachweis des Energieinhalts.
- (4) Durch meldepflichtige Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden.

